



## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 7. September 2022

### Werbeanlagen und Wegerechte

Mit Anfrage 1092/2022 haben wir bereits Fragen zu diesem Themenkomplex an die Verwaltung gerichtet; die mit dem 27. Juli 2022 datierte Antwort war jedoch in einigen Punkten nicht erschöpfend beantwortet. So hatten wir gefragt, welche Verpflichtungen die private Grundeigentümerin habe, die Begehbarkeit bzw. Befahrbarkeit der Fläche für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Verwaltung hat ein grundsätzliches Wegerecht konstatiert, das jedoch eingeschränkt ist.

Ebenfalls hatten wir Fragen zur Genehmigungspflicht von Werbeanlagen gestellt. Hier hat die Verwaltung einerseits geantwortet, es gäbe keinerlei zeitliche Vorgaben für Werbeanlagen auf Privatgelände, was im Widerspruch steht zu den Erfahrungen, dass jährlich Dutzende von Genehmigungen für Werbeanlagen in der Altstadt beantragt werden. Andererseits hat die Verwaltung zugesagt, die Zulässigkeit der Werbeanlagen werde durch die Bauaufsicht geprüft.

Da die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung ggf. auf verschiedene Ämter verteilt sind, und es erfahrungsgemäß (siehe Anfrage 1543/2021) sehr lange dauern kann, wenn das antwortende Dezernat auf Stellungnahmen anderer Ämter warten muss, bitten wir um eine Priorität für die **fristgerechte Beantwortung zur Sitzung am 7. September** soweit Antworten vorliegen, sowie eine klare Benennung, welche Stellungnahmen von wem noch ausstehen zu diesem Zeitpunkt. Eine zielführende und direkte Zuleitung der einzelnen Fragen an mehrere Dezernate gleichzeitig, ohne einem Dezernat die „Koordinierungsfunktion“ für Fragen außerhalb dessen Zuständigkeitsbereich aufzubürden, empfehlen wir; wenn dafür eine Aufteilung der Anfrage in Teilanfragen die Beantwortung beschleunigt, so ist das zur Einhaltung der Frist wünschenswert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Seit wann ist das Nutzungsrecht an dieser Fläche entzogen? Wie viel Quadratmeter beträgt die entzogene Fläche?
2. Wie ist der Wortlaut des Grundbucheintrags bzw. der Eintragung im Baulastenverzeichnis (ggf. plus Lageplan), mit dem das Wegerecht zugunsten der Öffentlichkeit gesichert wird?
3. Hat die Grundstückseigentümerin die Erlaubnis der Stadt für die Einschränkung eingeholt, und falls ja, für welchen Zeitraum wurde diese beantragt bzw. erteilt? Wie wurde nachgewiesen, dass die Baumaßnahme mit einer zeitlich kürzeren Sperrung bzw. einer kleineren gesperrten Fläche nicht ebenfalls durchführbar gewesen wäre?
4. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Einschränkung des Wegerechts durch die Baustelle möglichst minimiert wird? Welche Bemühungen der Verwaltung zur Verteidigung des Wegerechts sprechen gegen die Interpretation, die Verwaltung interessiere sich nicht für das Wegerecht bei einer Privatfläche?

5. Auf der mit der Grunddienstbarkeit belasteten Fläche befinden sich neben der Baustelle auch noch einige temporäre Behausungen bzw. Container, die z.B. als Waffelstand und Corona-Teststelle benutzt werden. Welche Ausführungsgenehmigungen wurden für diese „fliegenden Bauten“ nach §76 LBauO erteilt? Wurde deren Aufstellung nach §76 Abs. 7 LBauO der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Mainz angezeigt? Stehen sie schon „längere Zeit an demselben Aufstellungsort“ im Sinne von §76 Abs. 9 LBauO? Bedarf der Waffelstand auch irgendwelcher gaststättenrechtlicher Erlaubnisse? Wann wurden die erforderlichen Erlaubnisse durch wen erteilt bzw. verlängert? Diese Bauten stellen ebenfalls eine Einschränkung des öffentlichen Wegerechts dar, auch wenn deren Platzierung weniger störend für die Ausübung des Wegerechts ist als die der Baustelle. Gibt es Obergrenzen für das Maß der Gesamtstörung des Wegerechts und werden diese Bauten zusammen mit der Baustelle für die Gesamtbetrachtung herangezogen?
6. In einer Dienstanweisung zur Beurteilung von Werbeanlagen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main vom 6. Dezember 2002 steht unter Nr. 7: „Temporäre Werbung: Materiell-rechtlich gelten trotz des vorübergehenden Charakters temporärer Werbeanlagen die gleichen Anforderungen wie bei den übrigen baulichen Anlagen. Um dem Missbrauch temporärer Werbeanlagen vorzubeugen, soll eine Genehmigung generell befristet werden. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich, sofern dadurch der temporäre Charakter der Maßnahme erhalten bleibt. In der Regel kann ein Zeitraum von ca. 4 Wochen, im Verlängerungsfall von ca. 8 Wochen, als temporär angesehen werden.“ Verfährt die Landeshauptstadt Mainz nach ähnlichen Prinzipien? Falls ja, wie sind diese kodifiziert? Falls nein, warum nicht? Inwieweit kommt im vorliegenden Fall an der Malakoff-Terrasse eine Befristung der zulässigen Aufhängung der Werbebanner in Frage?
7. Wie wird dem Missbrauch vorgebeugt, dass der temporäre Charakter der Werbung durch Hängedauern von bis zu einem Jahr oder sogar noch länger ausgenutzt werden kann, um der Genehmigungspflicht zu entgehen? Sind Bauzäune ein Sonderfall, der eine Aufhängung von Werbeanlagen unter Umgehung der Genehmigungspflicht rechtfertigt? Wie wird die additive Störung, die von der Werbung ausgeht, zusätzlich zur Störung des Wegerechts durch die Blockade durch den Bauzaun berücksichtigt?
8. Wann, wie und mit welchen Ergebnissen wurde die Zulässigkeit der Werbebanner durch die Bauaufsicht (wie in der Antwort auf Frage 3 von Anfrage 1092/2022 zugesagt) geprüft?

Renate Ammann

Bündnis 90/DIE GRÜNEN